

Judith Froese

Sprache und Inklusion

Risiken, Chancen und Nebenwirkungen der Sprache als Mittel und Objekt der Inklusion

1 Der Trend zur Inklusion

Bestrebungen nach Inklusion stehen seit einigen Jahren im Fokus öffentlicher Debatten und rechtlicher Maßnahmen.¹ Der Begriff der Inklusion geht auf den lateinischen Begriff „*includere*“ zurück, der einfügen, einschließen oder einsperren bedeutete. In der Soziologie ist der Begriff der Inklusion gerade auch in Gegenüberstellung zum Begriff der Exklusion durch *Talcott Parsons*² und *Niklas Luhmann* geprägt worden. Dort wird er im Zusammenhang mit den Teilsystemen einer Gesellschaft verwendet. Zunehmend wird der Begriff der Inklusion jedoch im Sinne einer vollständigen gesellschaftlichen Teilhabe verstanden. Dies mag verwundern, sind staatliche Exklusionstendenzen aufgrund der Anerkennung von Bürger- und Menschenrechten insgesamt deutlich rückläufig und werden Gruppen immer weniger von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen.³

Die aktuellen Inklusionsbestrebungen beziehen sich nicht mehr allein auf die Inklusion von Personen in Teilsysteme der Gesellschaft durch die Zuerkennung von Mitgliedschaften⁴ oder Forderungen nach Solidarität⁵, sondern den Abbau mittelbarer Hemmnisse und Ausgrenzungen. Diese Bestrebungen stehen in einem engen Zusammenhang mit dem Abbau von Diskriminierungen. Unter prominenten Stichworten wie dem *Gender Mainstreaming* und dem *Disability Mainstreaming* soll eine umfassende Inklusion aller in sämtliche gesellschaftliche Bereiche erreicht werden. Diversität, Pluralität, Gleichheit, Teilhabe, Chancengleichheit und Antidiskriminierung sollen erreicht, Exklusion, Homogenität, Differenz und Diskriminierung bekämpft werden. In der Moderne wird Exklusion grds. als illegitim angesehen; entsprechend erfolgt eine „asymmetrische Unterscheidung von Inklusion und Exklusion“⁶ bzw. die Begriffe werden zueinander in das Verhältnis der „hierarchische[n] Opposition“⁷ gestellt. Der Fokus auf den Abbau benachteiligender Strukturen geht teilweise so weit, dass Behinderungen nicht mehr als Einschränkungen des Betroffenen angesehen werden, sondern allein den für bestimmte Personen besonderes nachteiligen Umweltbedingungen zugeschrieben werden (sog. *Ableismus*).⁸

1 Vgl. *Rödder, A.*, 21.0 Eine kurze Geschichte der Gegenwart, München 2015, S. 116 ff., 123 ff.

2 *Parsons, T.*, Full Citizenship for the Negro American? A Sociological Problem, in: *Daedalus*, Vol. 94 (1965), S. 1009 ff.

3 Vgl. *Luhmann, N.*, Inklusion und Exklusion, in: ders., Soziologische Aufklärung, 6. Die Soziologie und der Mensch, Opladen 1995, S. 237, 246 f.

4 In diese Richtung weist das wohlfahrtstaatliche Konzept von *Marshall, Th. H.*, Citizenship and Social Class, in: ders., Citizenship, Social Class and other essays, Cambridge 1950, S. 1 ff.

5 Vgl. zur sozialen Solidarität als Grundlage der Inklusion von Individuen in die Gesellschaft: *Durkheim, E.*, De la division du travail social. Etude sur l'organisation des sociétés supérieures, Paris 1893, passim.

6 *Stichweh, R.*, Leitgesichtspunkte einer Soziologie der Inklusion und Exklusion, in: ders./Windolf, P. (Hrsg.), Inklusion und Exklusion: Analysen zur Sozialstruktur und sozialen Ungleichheit, 2009, S. 29, 37.

7 *Louis Dumont*, zitiert nach *Stichweh, R.* (Anm. 6), S. 37.

8 Vgl. dazu: *Rödder, A.* (Anm. 1), S. 126.

Bezugspunkte von Inklusionsbestrebungen sind insbesondere die gleiche Teilhabe von Männern und Frauen, maßgebend in der Arbeitswelt, die Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und Familienformen mit Ehe und Familie im herkömmlichen Sinne⁹ sowie die Integration Behinderter im gesellschaftlichen Alltag, aber auch im Bildungswesen (sog. inklusive Bildung/schulische Inklusion¹⁰). Der Trend zur Inklusion hat mit Vorgaben zur sprachlichen Gestaltung von Gesetzen und zur inklusiven Gesetzgebung, unter den Schlagwörtern der *political correctness, safe spaces, trigger warnings* und *microaggressions*, längst auch die sprachliche Ebene erreicht. Die Sprache selbst wird so einerseits als Mittel zur Inklusion betrachtet, gleichzeitig wird ihr eine potentiell diskriminierende und exkludierende Funktion zugeschrieben.

1.1 Ausgangspunkt: Normative Gleichheit und faktische Verschiedenheit der Menschen

Das Recht geht davon aus, dass alle Menschen gleich *sind*. So liegt Art. 3 Abs. 1 GG wie auch den Menschenrechtserklärungen eine naturrechtliche Idee zugrunde, wonach die Menschen gott- und naturgegeben gleich sind und nicht erst durch das Recht gleich werden. Art. 3 Abs. 1 GG geht daher nicht von einer Sollensgleichheit, sondern einer Seinsgleichheit aus.¹¹

Tatsächlich sind Menschen jedoch mitunter sehr ungleich:¹² Sie haben unterschiedliche Veranlagungen, Neigungen, Talente und Begabungen. Hinzu kommt die soziale Herkunft, die insbesondere das Bildungsniveau stark beeinflussen kann.¹³ Positivrechtlich ist den staatlichen Gewalten denn auch vorgegeben, nach Gemeinsamkeiten zu suchen und gleich zu behandeln, umgekehrt jedoch auch nach Unterschieden zu fragen und entsprechend unterschiedlich zu behandeln.¹⁴ Demzufolge ist die gesetzliche Gleichheit („vor dem Gesetz“) keine „Ist-Gleichheit, sondern eine wirklichkeitsgerechte Sollens-Gleichheit“¹⁵.

In besonderem Maße unterscheiden sich Personen, wenn sie aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Konstitution eine Behinderung haben, die sie – trotz aller rechtlicher Gleichheit – faktisch von einer gleichberechtigten Teilhabe ausschließt. Auch Personen, die nicht (in ausreichendem Maß) über Kenntnisse der (deutschen) Sprache verfügen, partizipieren mitunter nicht in gleichem Maße, insbes. im Bildungsbereich.

1.2 Zwei Optionen: Inklusion und Integration

Unter Zugrundelegung der Prämissen der *faktischen* Verschiedenheit der Menschen ungeachtet ihrer *rechtlchen* Gleichheit können insbesondere zwei Varianten zur gesellschaftlichen Einbezie-

9 Kürzlich hat der Gesetzgeber die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet durch das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts v. 20.7.2017, BGBl. I S. 2787. Dazu: Froese, J., DVBl. 2017, 1152 ff.

10 Vgl. zur Einführung der schulischen Inklusion in NRW: VerfGH NRW, DVBl 2017, 249 ff.

11 Kirchhof, P., in: Maunz, T./Dürig, G., GG, Art. 3 Abs. 1 Rn. 80 (Stand: Lfg. 75, September 2015).

12 Kirchhof, P., (Anm. 11), Rn. 80, 87; vgl. auch: Windolf, P., Inklusion und soziale Ungleichheit, in: Stichweh, R./Windolf, P. (Hrsg.), Inklusion und Exklusion: Analysen zur Sozialstruktur und sozialen Ungleichheit, Wiesbaden 2009, S. 11, 19 f. m. w. N.

13 Zu den Interdependenzen von sozialer Herkunft, Bildungsniveau und gesellschaftlicher Position: vgl. Windolf, P. (Anm. 12), S. 17 f. m. w. N.

14 Kirchhof, P. (Anm. 11), Rn. 89.

15 Kirchhof, P. (Anm. 11), Rn. 90.

hung und Gewährleistung gleicher Teilhabe herangezogen werden: Einerseits die Integration und andererseits die Inklusion. Während der Begriff der Integration insbesondere auf die Einbeziehung bislang ausgeschlossener Akteure in gesellschaftliche Systeme abzielt und somit Anforderungen an die Mehrheitsgesellschaft wie an die zu integrierenden Gruppen stellt, betrifft der Begriff der Inklusion die Anpassung der Umwelt, der gesellschaftlichen Strukturen, sodass niemand mehr ausgesenkt ist.¹⁶ Das Modell der Integration löste im Bildungsbereich seit den 1970er Jahren die Segregation ab; seit den 1990er Jahren wird zunehmend eine Inklusion gefordert.¹⁷ Besondere öffentliche Beachtung hat der Begriff im Zusammenhang mit der Schulpädagogik erlangt.¹⁸

2 Sprache als Mittel wie Zielscheibe der Inklusion

Besondere Bedeutung kommt dabei der Sprache als Mittel des Ausdrucks, der Verständigung und als elementare Voraussetzung für Teilhabe zu. Auch die Sprache soll zur Inklusion beitragen – einerseits durch Ermöglichung von Verständigung und Information, andererseits durch gleiche Berücksichtigung aller in Ansprache und Formulierung. Als Maßnahmen der Integration, d. h. solcher Maßnahmen, die bei den Betroffenen ansetzen und diese in die Gesellschaft integrieren, ließe sich insoweit etwa die Teilnahme ausländischer Schüler am Unterricht deutscher Schulen und das Erlernen der deutschen Sprache nennen. Das Beherrschen der deutschen Sprache hat als Grundlage aller Integration besondere Bedeutung.¹⁹ Denn ungeachtet des Schutzes sprachlicher Minderheiten und deren Recht, ihre eigene Sprache verwenden zu dürfen (inkl. der Errichtung eigener Bildungseinrichtungen und Schulen), ist der Zugang zur deutschen Sprachgemeinschaft, der durch eine Vermittlung der deutschen Sprache durch die staatlichen Schulen erfolgt,²⁰ wesentliche Voraussetzung der Integration, insbesondere da Deutsch StaatsSprache, Sprache der Gesetze, Amtssprache (§ 23 Abs. 1 VwVfG) und Gerichtssprache (§ 184 GVG) ist.²¹ Insoweit besteht eine Anpassungspflicht der sich im Bundesgebiet aufhaltenden anderssprachigen Personen, die jedoch ihre Grenze darin findet, dass der Staat teilweise zur Rücksichtnahme auf die Fremdsprachigkeit verpflichtet ist: Fehlende bzw. nicht ausreichende Deutschkenntnisse dürfen wegen des im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Grundsatzes des fairen Verfahrens und der Garantie rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) nicht zu einer Verkürzung des Rechtsschutzes führen.²²

Andererseits existieren auch im sprachlichen Bereich Inklusionsmaßnahmen, d. h. solche Maßnahmen, die weniger bei den Betroffenen und stärker bei den Umweltbedingungen ansetzen und diese zu verändern suchen. Hierzu zählen Maßnahmen, die nicht das Erlernen der Sprache durch die Betroffenen, sondern umgekehrt die Verwendung einer bestimmten Sprache durch die öffentliche Gewalt vorsehen: etwa die Verwendung der Einfachen und der Leichten Sprache sowie die

16 Siehe dazu auch: *Rödder, A.* (Anm. 1), S. 116 ff.; vgl. zu Definitionen von „Inklusion“ und „Integration“: Fuchs-Heinitz, W./Klimke, D./Lautmann, R./Rammstedt, O./Stäheli, U./Weicher, C./Wienold, H. (Hrsg.), Lexikon zur Soziologie, 5. Aufl., Wiesbaden 2011; zum Begriff der „Integration“: *Mols, M.*, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon, 7. Aufl., Freiburg/Basel/Wien 1987, Band 3, S. 111 ff.

17 Vgl. die Darstellung bei *Rödder, A.* (Anm. 1), S. 116 ff., 123.

18 Vgl. *Rödder, A.* (Anm. 1), S. 116; *Hillmert, S.*, Soziale Inklusion und Exklusion: die Rolle von Bildung, in: *Sitzweh, R./Windolf, P. (Hrsg.)*, Inklusion und Exklusion: Analysen zur Sozialstruktur und sozialen Ungleichheit, 2009, S. 85 ff.

19 Uhle, A., Innere Integration, in: Isensee, J./Kirchhof, P. (Hrsg.), HStR IV, 3. Aufl. 2006, § 82 Rn. 63.

20 Uhle, A. (Anm. 19), Rn. 74.

21 Kirchhof, P., Deutsche Sprache, in: Isensee, J./Kirchhof, P. (Hrsg.), HStR II, 3. Aufl. 2004, § 20 Rn. 95.

22 Kirchhof, P. (Anm. 21), Rn. 104.

gendersensible Sprache. Die folgenden Ausführungen nehmen derartige inklusive Bestrebungen in den Blick.

Dass Inklusionsbestrebungen auch die kommunikative und sprachliche Ebene betreffen, kommt bereits bei *Luhmann* zum Ausdruck: „Inklusion (und entsprechend Exklusion) kann sich nur auf die Art und Weise beziehen, in der im Kommunikationszusammenhang Menschen *bezeichnet*, also für relevant gehalten werden. Man kann, an eine traditionale Bedeutung des Terminus anschließend, auch sagen: die Art und Weise, in der sie als ‚Personen‘ behandelt werden.“²³ Auch in den sozialwissenschaftlichen Ausführungen *Stichwehs*, der die Gesellschaft als Kommunikation begreift, zeigt sich der sprachliche Bezugsrahmen von Inklusion und Exklusion. Diese beträfen die Bezeichnung bzw. Adressierung von Personen in Sozialsystemen. Wer wie adressiert, also angesprochen und miteinbezogen wird, ist hiernach eine Frage der sprachlichen Inklusion. Umgekehrt erfolgten Exklusionen häufig nicht explizit, sondern stellten sich als ein „Nichtereignis“ oder eine „Sequenz von Nichtereignissen“²⁴ dar. Sie führten zu Ungewissheiten bei den Betroffenen, ob sie noch zum System gehören, mitgemeint sind, d. h. inkludiert sind, oder außerhalb des Systems stehen, d. h. exkludiert sind.²⁵

Bezeichnungen und Adressierungen im Recht kommt indes zuvörderst eine dienende Funktion zu: Sprachliche Bezeichnungen sollen allgemeinverständlich sein, die Verwendung rationaler Sprache erfolgt zur Sicherung von Verlässlichkeit und Allgemeinverständlichkeit, zur Gewährleistung der Objektivität der Rechtspflege und der Kontinuität des Rechts. Nicht zuletzt soll sie eine klare Kompetenzverteilung (insbes. zwischen Gesetzgeber und Verwaltung sowie Gerichtsbarkeit) ermöglichen.²⁶ Schließlich ist die Verständlichkeit von Gesetzen und Verwaltungsakten Bedingung für deren Geltung und Vollziehbarkeit.²⁷ Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Sprache ihre dienende Funktion im Recht noch zu erfüllen in der Lage ist, wenn ihr zunehmend Inklusionsaufgaben aufgebürdet werden.

3 Inklusionsbestrebungen, Sprache und Recht

Neben inhaltlichen (insbes.: Art. 3 GG, Bundesgleichstellungsgesetz, Behindertengleichstellungsgesetz, Teilhabegesetz) und verfahrensrechtlichen Vorgaben (insbes.: Behindertengleichstellungsgesetz) zur Inklusion treten zunehmend Vorgaben zur sprachlichen Gestaltung bei der Bereitstellung von Informationen durch die öffentliche Gewalt, im Verwaltungsverfahren und schließlich bei der Formulierung von Gesetzen. Während diese Vorgaben, soweit sie Behinderte betreffen, primär das Ziel effektiver Gewährleistung materieller Rechte verfolgen – die Verständlichkeit sichert gerade gleiche Teilhabe und gleichen Zugang –, betrifft die sprachliche Gestaltung zur Inklusion²⁸ von Frauen und Personen „zwischen den Geschlechtern“²⁹ zunächst eher eine symbolische Teilhabe durch gleiche Ansprache und Berücksichtigung. Über die Anerkennung einer gestaltenden

23 *Luhmann*, N. (Anm. 3), S. 241.

24 *Stichweh*, R. (Anm. 6), S. 31.

25 *Stichweh*, R. (Anm. 6), S. 31.

26 *Kirchhof*, P. (Anm. 21), Rn. 41; zur Gesetzesauslegung: *Froese*, J., Rechtstheorie 39 (2015), S. 481 ff.

27 *Kirchhof*, P. (Anm. 21), Rn. 35.

28 Vgl. Zur sprachlich-diskursiven Ebene der Inklusionskultur: *Rödder*, A. (Anm. 1), S. 124 ff.

29 D. h. all diejenigen, die sich dem binären Geschlechtersystem nicht zugehörig fühlen, sei es, weil sie sich selbst gar keinem Geschlecht zuordnen, einem Geschlecht außerhalb dieses Systems (etwa: drittes Geschlecht, viertes Geschlecht) oder mehreren Geschlechtern (etwa: Transsexuelle, Intersexuelle) zugehörig sehen. Vgl. insoweit auch die sperrige Abkürzung LGBTQQIAAP2S für verschiedene Erscheinungsformen von Geschlechtlichkeit und sexueller Orientie-

und mitunter zuschreibenden Funktion von Sprache weist die sprachliche (Nicht-)Berücksichtigung von Personen jedoch auch eine inhaltliche Ebene auf (sog. Performativität).³⁰

3.1 Informationszugang und Verfahren

Für Verwaltungsverfahren räumt § 9 Abs. 1 S. 1 Bundesgleichstellungsgesetz (BGG) Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen das Recht ein, mit Trägern öffentlicher Gewalt zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Auf Wunsch der Berechtigten stellen die Träger öffentlicher Gewalt die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Satzes 1 kostenfrei zur Verfügung oder tragen die hierfür notwendigen Aufwendungen, § 9 Abs. 1 S. 2 BGG. § 10 BGG macht im Hinblick auf Behinderungen nähere Vorgaben für die Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken.

Die Gleichstellung und Inklusion Behindter erfordert eine einfache, klare, verständliche Sprache. Die Leichte und die Einfache Sprache soll Behinderte, Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen mit geringen Deutschkenntnissen inkludieren. Dies soll durch den Abbau von Barrieren beim Zugang zu Informationen und im Verwaltungsverfahren erfolgen. So ist die Verwendung Leichter Sprache gesetzlich u. a. für die Internetauftritte der Behörden der Bundesverwaltung vorgesehen (§§ 11 f. BGG i.V.m. der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung, Anlage 2, Teil 2). Die Vorgaben des BGG werden durch die Kommunikationshilfenverordnung des Bundes (KHV) konkretisiert. § 3 KHV sieht bestimmte Kommunikationshilfen vor, um die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren zu gewährleisten.

Auf Landesebene sieht etwa § 3 Abs. 2 Nr. 2 lit. e) Kommunikationsunterstützungsverordnung NRW (KHV NRW) die Verwendung Leichter Sprache als Kommunikationsmethode explizit vor. Einen entsprechenden Anspruch auf die Verwendung Leichter Sprache normiert § 4 KHV NRW, wonach Leichte Sprache auch durch Schulen bereitzustellen ist.

Die Vorgaben zur Leichten Sprache gelten derzeit lediglich für das Verwaltungsverfahren und die Bereitstellung von Informationen durch Träger öffentlicher Gewalt und finden keinen unmittelbaren Einzug in die Gesetzesekte. Forderungen nach möglichst leicht verständlichen Gesetzen wurden jedoch bereits im Jahr 2012 vor dem Petitionsausschuss erhoben, der diese unterstützt und eine rechtliche Verankerung befürwortet.³¹ Der Einzug der Leichten Sprache in Gesetzesekte dürfte in Anbetracht der öffentlichen Diskussion rund um das Thema Inklusion wohl nur eine Frage der Zeit sein.³²

3.2 Inklusive Gesetzgebung

An Gesetze werden mitunter inklusive Anforderungen hinsichtlich der Wahl des Adressatenkreises gestellt. Nach dem *Gender Mainstreaming* ist die Gleichstellung von Frauen und Männern

rung. Ausführlich zum Geschlecht als Kategorie und den aktuellen Auflösungstendenzen: *Froese, J.*, AÖR 140 (2015), S. 598 ff.

30 Dazu unten, 3.3.

31 Sieh hierzu: Redaktion Beck aktuell, beck-online, becklink 1023030.

32 *Froese, J.*, F.A.Z. Nr. 287 v. 8.12.2016, S. 8.

durchgängiges Leitprinzip und soll bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesministerien in ihren Bereichen gefördert werden, § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO-Bund). Die Gemeinsame Geschäftsordnung für die NRW-Ministerien (GGO NRW) benennt in ihrem § 2 Abs. 2 S. 2 neben dem *Gender Mainstreaming* auch explizit das *Disability Mainstreaming* als Leitprinzip, das insbesondere bei normgebenden und verwaltenden Maßnahmen zu berücksichtigen ist.

Nach § 6 Abs. 1 Inklusionsgrundsätzegesetz NRW (IGG NRW) sollen besondere gesetzliche Regelungen, die ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen Anwendung finden, vermieden und Anforderungen, die sich aus besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen ergeben, unmittelbar in den jeweiligen fachgesetzlichen Regelungen getroffen werden. Behinderte sollen also gerade keine Segregation durch Sonderregelungen erfahren, sondern durch eine inklusive Gesetzgebung in die allgemeinen Regelungen miteinbezogen werden:

„Die angestrebte Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse soll auch in einer inklusiven Gesetzgebung verwirklicht werden. Dies bedeutet, dass beim schrittweisen Erreichen inklusiver Lebensverhältnisse mittelfristig Sondergesetze, wie z. B. das Behindertengleichstellungsgesetz mit den dort verankerten Vorschriften entbehrlich wird. Daher sollen besondere Anforderungen für Menschen mit Behinderungen dort getroffen werden, wo die besonderen fach- oder spezialgesetzlichen Regelungen für alle Menschen getroffen werden. Besondere Gesetze, die ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen Anwendung finden, sollen nach Möglichkeit vermieden werden, d. h. es soll keine Sondergesetzgebung für Menschen mit Behinderungen geben, vielmehr soll die allgemeine Gesetzgebung die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen umfassend berücksichtigen. Dieser insbesondere durch Artikel 4 Absatz 1 UN-Behindertenrechtskonvention geprägte Paradigmenwechsel bedeutet, dass die Gesetzgebung so ausgestaltet wird, dass die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen mitbedacht und nicht mehr ausdrücklich normiert werden müssen. Die Folge daraus ist, dass künftige Vorschriften allenfalls darauf zu überprüfen sind, ob dies erfolgt ist oder Menschen mit Behinderungen diskriminiert werden bzw. ihre Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Um das Ziel dieser inklusiven Gesetzgebung und damit einer inklusiven Rechtsskultur sukzessive zu verwirklichen, hat die Landesregierung bereits vor der Aufstellung des Aktionsplanes ‚eine Gesellschaft für alle – nrw inklusiv‘ eine umfassende Normprüfung auf Landesebene durchgeführt. Vergleichbar zu den Anforderungen beim ‚gender mainstreaming‘ in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung (GGO) soll sichergestellt werden, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen entsprechend der Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Gesetzgebung stets beachtet werden.“³³

3.3 Symbolik

Bei der gendergerechten Sprache geht es hingegen nicht um den Zugang zu Informationen und den Abbau von Benachteiligungen im Verfahren, sondern um die sprachliche Anerkennung, Benennung und Wertschätzung. Gleiche Teilhabe wird hier nicht im Sinne der Ermöglichung des Zugangs zu Informationen, des Abbaus von Barrieren im Verfahren verstanden, sondern bezieht sich auf die symbolische Ebene: Dass Frauen materiellrechtlich wie verfahrensrechtlich gleichermaßen angesprochen werden, auch wenn das generische Maskulinum verwendet wird, dürfte niemand ernsthaft bezweifeln. Die Forderung nach Gleichberechtigung und gleicher Teilhabe bezieht sich insbesondere auf die gleiche Benennung und Ansprache von Frauen: Die Gleichbehandlung von Männern und Frauen und der Abbau von Diskriminierungen sollen nicht nur *durch* das Recht (also etwa: Art. 3 Abs. 2, 3 GG) erfolgen, sondern auch *in* dessen sprachlicher Fassung artiku-

33 So die Gesetzesbegründung zu § 6 IGG NRW, Landtag NRW, Drs. 16/9761, S. 70.

liert werden. Der Begriff des Gender-Mainstreamings, dem Sprachgebrauch der UNO³⁴ entstammend und inzwischen omnipräsent, verlangt den Abbau von Geschlechterdiskriminierungen in allen gesellschaftlichen Bereichen. Auch die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter ist hiervon umfasst.

So sehen § 1 Abs. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGG) und § 42 Abs. 5 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO-Bund) vor, dass Gesetzentwürfe die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen sollen. Frauen sollen gleichermaßen von Gesetzen angesprochen werden und nicht lediglich implizit wie bei Verwendung des generischen Maskulinums. Demgemäß werden Unterschiede sichtbar gemacht (Bürgerinnen und Bürger, Beamtinnen und Beamte, Wählerinnen und Wähler) oder neutralisiert (Studierende, wer zu Fuß geht). So ist in der Straßenverkehrsordnung nicht mehr von Verkehrsteilnehmern und Radfahrern die Rede, sondern es werden Formulierungen wie „wer am Verkehr teilnimmt“ (§ 1 Abs. 2 StVO) und „Radfahrende“ (§ 2 Abs. 4 StVO) verwendet.³⁵

Ein weiterer Trend zur erstrebten Inklusion anderer Gruppen zeichnet sich derweilen mit dem Trend zur Auflösung des herkömmlichen binären Geschlechtersystems ab, der sich auch auf sprachlicher Ebene weiter fortsetzt. Demnach müssten all diejenigen, die sich „zwischen den Geschlechtern“ fühlen, ebenfalls durch explizite sprachliche Erwähnung in den Gesetzesrestexten Gleichbehandlung erfahren. Die Verwendung von Binnen-Sternchen oder Binnen-Unterstrichen (sog. Gender-Gap), wie sie bereits in mancherlei Anreden erfolgt, würde dabei in Gesetzesrestexten kaum das probate Mittel zur Gleichbehandlung darstellen. Denn unter Zugrundelegung der Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit³⁶ sind bereits Sparschreibungen in Gesetzesrestexten zur expliziten Erwähnung von Frauen (z. B. der/die Käufer/in) unzulässig, weil sie schlicht nicht vorlesbar sind. Auch bei aufgeblätterten Gesetzesrestexten, die sämtliche Gruppen ausdrücklich sprachlich benennen, stünde eine sinnvolle Vorlesbarkeit in Zweifel.

Die Inklusion von Frauen und Personen „zwischen den Geschlechtern“ wird jedoch keineswegs als Forderung nach rein symbolischer Gleichstellung verstanden: Unter dem Topos der Performativität erhält die Forderung eine inhaltliche Ebene. Der aus der Sprechakttheorie stammende Begriff der Performativität wird auf weitere Bereiche ausgedehnt und besagt, dass Sprache nicht rein feststellenden, sondern auch prägenden, zuschreibenden Charakter hat (sog. Sprechakt).³⁷ Auch Formulierungen in Gesetzesrestexten, die sich insbes. kategorialer Begrifflichkeiten bedienen (Geschlecht, Rasse, Ethnie), markierten Identitäten und beinhalteten Zuschreibungen. Bourdieu spricht insofern auch von der symbolischen Gewalt des Staates.³⁸ Inklusive Anforderungen an die Formulierung von Gesetzen haben demnach also ebenso wie die genuin inhaltlichen Inklusionsbestrebungen einen inhaltlichen Charakter.

34 Hierzu: Dauses, M. A., EuZW 2014, S. 801.

35 Froese, J. (Anm. 32), S. 8.

36 Handbuch der Rechtsförmlichkeit, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 3. Aufl. 2008.

37 Austin, J. L., How to do things with words, Oxford u. a. 1986; zur Performativität in der Geschlechtertheorie: Butler, J., Excitable Speech: A Politics of the Performative, New York 1997; dies., Gender Trouble. Feminism and the Subversion of Identity, New York/London 1990; MacKinnon, C., Only words, Cambridge (Massachusetts) 1993.

38 Bourdieu, P., Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, Frankfurt a. M. 1987, S. 222 ff.; ders., Die männliche Herrschaft, Frankfurt a. M. 2005, S. 63 ff. zur symbolischen Gewalt der männlichen Herrschaft.

4 Exkludierende Tendenzen

4.1 Inklusion um den Preis der Exklusion

Die symbolische Inklusion von Frauen und Personen „zwischen den Geschlechtern“ birgt die Gefahr der Exklusion von Menschen mit Sprach- und Lernschwierigkeiten. Denn Gendergerechtigkeit und Verständlichkeit können miteinander in Konflikt geraten. Dies wird auch in den Empfehlungen des vom Bundesjustizministerium herausgegebenen Handbuchs der Rechtsformlichkeit deutlich. Dort schließen sich den Empfehlungen zur Verständlichkeit von Gesetzestexten die Empfehlungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen an. Das Handbuch führt aus: „Herkömmlich wird die grammatisch maskuline Form verallgemeinernd verwendet (generisches Maskulinum). In Fällen, in denen das Geschlecht nicht bekannt oder für den jeweiligen Zusammenhang unwichtig ist, kann das gerechtfertigt sein.“³⁹ Frauen sollen zwar direkt angesprochen werden, in der Regel sollen jedoch neutrale Begrifflichkeiten oder kreative Formulierungen verwendet werden, die allerdings gleichzeitig nicht zu stark von der Alltagssprache abweichen sollen. Die Kreativität der Formulierungen zur Inklusion im Namen der Gendergerechtigkeit droht jedoch andere Gruppen zu exkludieren, nämlich Behinderte, Menschen mit Lernschwierigkeiten, Menschen mit geringen Deutschkenntnissen, d. h. solchen Personen, die auf die Verwendung Leichter oder Einfacher Sprache angewiesen sind, um Texte erfassen zu können.⁴⁰

4.2 Exklusionstendenzen unter dem Deckmantel der Inklusion: Sprachkontrollen, Warnungen und Verbote

Dass sprachliche Bezeichnungen zunehmend kritisch und auf mögliche diskriminierende Wirkung hin betrachtet werden, zeigen auch die aktuellen Diskussionen, die insbesondere in den USA, aber auch in Großbritannien um *safe spaces*⁴¹, *microaggressions* und *trigger warnings* geführt werden. Die Berührung mit ungewünschten Themenbereichen und Meinungen soll durch deren Verbanzung aus dem öffentlichen Raum verhindert oder jedenfalls durch vorherige Warnung von den Betroffenen gemieden werden können. Insbesondere Universitäten sollen so zu *safe spaces* werden.⁴²

Hier geht es zwar nicht um Formulierungen in Gesetzestexten, aber um Bestrebungen, Sprache zu kontrollieren, Warnungen und Verbote im gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Bereich auszusprechen. Meinungsäußerungen und verwendete Sprache sollen sich zunehmend an die subjektiven Befindlichkeiten der jeweiligen Individuen anpassen. Sicherlich kann das Absehen von Kritik und Beurteilung inkludierende Wirkung, insbesondere für Angehörige von Minderheiten, zeitigen. Andererseits bergen derartige Bestrebungen die Gefahr, die Bildung selbstgewählter Ghettos zu fördern und damit zur *cultural segregation* und Exklusion zu führen.⁴³ Dies gilt es insbesondere deshalb zu bedenken, weil *safe spaces* nicht bloß vor persönlicher, diffamie-

39 Handbuch der Rechtsformlichkeit, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 3. Aufl. 2008, Rn. 110.

40 Froese, J. (Anm. 32), S. 8.

41 Vgl. Die Zeit Nr. 3 v. 14.1.2016.

42 Vgl. Furedi, F., What's Happened To The University?, Abingdon (Oxon) 2017, insbes. S. 82 ff.

43 Furedi, F. (Anm. 42), insbes. S. 70 ff. Unter Zugrundelegung der soziologischen Begriffsbestimmungen der inkludierenden Exklusion und der exkludierenden Inklusion [dazu: Stichweh, R. (Anm. 6), S. 38 ff.] könnte man die Abschottung in sog. *safe spaces* womöglich als exkludierende Inklusion qualifizieren, da sich die Gruppenmitglieder dauerhaft oppositionell zur umgebenden Gesellschaft zusammenschließen.

render, diskriminierender Beurteilung von Personen schützen, sondern bereits Beurteilungen von Meinungen und Argumenten – die hiernach stets auch als Kritik an der Person als solcher angesehen werden – verhindern, m. a. W. also die Auseinandersetzung mit Kritik und Opposition vermeiden sollen.

Nicht nur Themenbereiche (insbesondere im Zusammenhang mit Gewalt und Rassismus) sollen wegen ihrer Sensibilität gemieden werden, sondern auch Äußerungen und Bezeichnungen werden unter dem Begriff der *microaggressions* als Verletzungshandlungen betrachtet. So sind Debatten und sachliche Auseinandersetzungen kaum möglich, wenn die eigene Verletzlichkeit und ggf. Verletzung herausgestellt wird und die Diskussion in der Sache beendet.⁴⁴ In eine ähnliche Richtung weisen auch Moralisierungen der Sprache unter dem Stichwort der *political correctness*.⁴⁵

5 Rückbesinnen auf die primäre Funktion der Sprache im Recht

Man muss nicht so weit gehen, in den aufgezeigten Entwicklungen eine Dystopie nach *Orwell'schem*⁴⁶ Vorbild zu erblicken, die einen sprachpolitisch gesteuerten „Neusperek“ einführen soll. Es zeigt sich jedoch, dass die verschiedensten Anforderungen an die Sprache miteinander in Konflikt geraten und die Sprache mit Anforderungen überfrachtet zu werden droht, weil sie jedem gerecht werden soll. Neben der Gefahr von Exklusionen birgt dies das Risiko, dass die Sprache ihre eigentliche Funktion im Recht, Allgemeinverbindlichkeit und Verständlichkeit zu gewährleisten, nicht mehr erfüllen kann.

Tritt die Rücksichtnahme auf individuelle Befindlichkeiten an die Stelle der rationalen Objektivität, so ist letztlich keine allgemeinverbindliche Sprache, kein Sprachkodex mehr möglich. Dies gilt umso mehr, als ohnehin bereits ein Trend zur subjektivierenden, selbstverständnisgeleiteten Auslegung existiert.⁴⁷ Erfasst dieser nun zusätzlich die Sprache als das Medium unserer Verständigung und Kommunikation, so steht die Allgemeinverbindlichkeit und Berechenbarkeit gesetzlicher Bestimmungen auf dem Spiel.

Eine gemeinsame Sprache ist jedoch unabdingbare Voraussetzung und Grundbedingung für Verständigung, Meinungsäußerung und demokratische Teilhabe.⁴⁸ Sprache, die zu Zwecken der Inklusion nicht mehr verständlich ist oder gar den Inhalt verzerrt, erfüllt ihren Zweck nicht mehr: Sie ist dann nicht mehr Kleid des Inhalts, sondern dessen Verkleidung (*Wittgenstein*)⁴⁹.

Verf.: Dr. Judith Froese, Seminar für Staatsphilosophie und Rechtspolitik, Universität zu Köln,
Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, E-Mail: judith.froese@uni-koeln.de

44 Furedi, F. (Anm. 42), insbes. S. 19.

45 Dazu: Depenheuer, O., Das Ende der Political Correctness, AfP 2017, S. 133 ff.; Furedi, F. (Anm. 42), S. 89 ff.

46 Orwell, G., 1984, Berlin 1948.

47 Hierzu: Froese, J. (Anm. 26), S. 598 ff.; dies., DÖV 2017, S. 228 ff.

48 Kirchhof, P. (Anm. 21), Rn. 2, 10.

49 Wittgenstein, L., Tractatus logico philosophicus, 1921 (Ersterscheinen), 4.002.